

# Landesordnung

## VCP in Württemberg

Stand April 2016

Verband Christlicher Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder in Württemberg

Haerberlinstr. 1 - 3  
70563 Stuttgart



Telefon: 0711 / 9781 - 387  
Telefax: 0711 / 9781 - 389  
E-Mail: [info@wuerttemberg.vcp.de](mailto:info@wuerttemberg.vcp.de)  
Internet: [www.wuerttemberg.vcp.de](http://www.wuerttemberg.vcp.de)  
Verband Christlicher Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder in Württemberg





# Inhaltsverzeichnis

## Landesordnung

I.	Die Grundlagen des Verbandes .....	7
II.	Der Einzelne in der Gemeinschaft des Verbandes .....	9
III.	Der Aufbau des Verbandes .....	11
IV.	Die Organe des Landes .....	15
1.	Landesversammlung (LV).....	15
1.1.	Zusammensetzung .....	15
1.2.	Aufgaben der LV.....	15
1.3.	Vorstand (LVV).....	17
1.4.	Anträge .....	17
1.5.	Zusammentreten.....	17
1.6.	Beschlussfassung.....	18
1.7.	Protokoll.....	18
2.	Landesleitung (LL).....	19
2.1.	Zusammensetzung .....	19
2.2.	Aufgaben der LL .....	19
2.3.	Zusammentreten.....	20
3.	Landesrat (LR) .....	20
3.1.	Zusammensetzung .....	20
3.2.	Aufgaben des LR.....	20
3.3.	Zusammentreten.....	21
3.4.	Beschlussfassung.....	21
3.5.	Protokoll.....	21
3.6.	Vorstand .....	22
V.	Die Mitgliedschaft im Verband .....	23
VI.	Der Verwaltungsrat e.V. ....	24
	Geschäftsordnung der Landesversammlung.....	25
	Geschäftsordnung des Landesrates .....	28
	Satzung des Verwaltungsrat e.V.....	30
	Struktur des VCP in Württemberg.....	34



Vorwort

## **Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg (VCP)**

*„Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig“ (Zitat aus „Aufgabe und Ziel“, der Grundlage unseres Verbandes). Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, alle gehören gleichgewichtig zu unserem Verband. Koeduktion ist für uns kein Schlagwort, sondern wir wollen es im täglichen Umgang und Miteinander lernen, verstehen und anwenden. Beim Lesen unserer Landesordnung wirst du feststellen, dass wir in der Begrifflichkeit fast durchgehend die männliche Form verwendet haben, da eine zusätzliche Berücksichtigung der weiblichen Form den Lesefluss in beträchtlichem Maße einschränken würde. Auf keinen Fall verbindet sich aber eine diskriminierende Absicht mit der hier gewählten Schreibweise.*

Die hier vorliegende Landesordnung wurde von der Landesversammlung am 7. und 8. April 1984 in Neckarzimmern beschlossen. Änderungen wurden auf den Landesversammlungen am 12. März 1989 in Schwäbisch Hall, am 11. November 1990 in Heilbronn, am 16. März 1997, in Neckarzimmern, am 14. März 1999 in Neckarzimmern, am 6. November 1999 in Ehningen, am 21. März 2009 in Neckarzimmern, am 7. März 2010 in Lutzenberg, am 23. März 2013 in Neckarzimmern, am 30. März 2014 auf Schloss Ebersberg sowie am 29. März 2015 in Lutzenberg sowie am 10.04.2016 in Neckarzimmern vorgenommen. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung am 19. März 2000 in Hohebuch beschlossen.

STAND APRIL 2016

**Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg (VCP)**

**Haeberlinstr. 1-3**

**D-70563 Stuttgart**

**<http://www.wuerttemberg.vcp.de>**

## I. Die Grundlagen des Verbandes

1. Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Württemberg (VCP in Württemberg), ist Teil des VCP Bundesverbandes. Seine Arbeit geschieht daher auf der Basis der Bundesordnung des VCP.

1.1. Der VCP in Württemberg erkennt jedoch die Notwendigkeit, die darin enthaltenen Formulierungen zu überdenken und hat dazu in theologischer Hinsicht die folgenden Aussagen erarbeitet: Der VCP in Württemberg orientiert seine Arbeit am Leben und Wirken von Jesus Christus. Er will junge Menschen dazu einladen, die Frage nach dem Sinn des Lebens mit der Frage nach Gott zu verbinden und ein Leben in der Nachfolge Jesu Christi zu führen. Der Verband will seine Arbeit so gestalten, dass durch sie christliches Leben erfahrbar und Gemeinschaft erlebbar wird. Er geht davon aus, dass die Auseinandersetzung mit der frohen Botschaft von Jesus Christus Auswirkungen für ihn und seine Mitglieder hat und sie befähigt,

- das eigene Leben zu bejahen
- sich dem Nächsten zuzuwenden und für ihn einzutreten
- ungerechtfertigte Abhängigkeiten, Schuldgefühle und Angst zu überwinden
- gemeinsam als Christen zu handeln
- sich für diejenigen zu engagieren, die in unserer Welt wenig geachtet und entrechtet sind
- Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu übernehmen
- die natürliche Umwelt als ein bedrohtes und schützenswertes Gut zu erkennen und zu erhalten
- Gewalt zu verachten und abzulehnen und gewaltfrei für den Frieden unter uns und in der Welt einzutreten.

1.2. Im Blick auf die gesellschaftliche und politische Situation bezieht der Verband, ausgehend von seiner Orientierung am Evangelium von Jesus Christus, die folgenden Grundpositionen:

Der Verband versteht sich in erster Linie als Vertreter und Fürsprecher der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Die Arbeit des Verbandes lebt vom vertrauensvollen Miteinander der Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Dieses Vertrauen darf nicht zu deren Nachteil ausgenutzt werden. Daher schützt der Verband die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt.

Der Verband weiß sich dem Ziel sozialer Gerechtigkeit verpflichtet. Deswegen sieht er seine aktive Parteinahme überall dort gefordert, wo Menschen durch politische, ökonomische und soziale Verhältnisse Nachteile zu erleiden haben.

Der VCP in Württemberg bekennt sich zu den Friedensverheißungen des Neuen Testaments. Er wendet sich entschieden gegen eine Wirklichkeit, die von Vernichtungsbringenden Mechanismen bestimmt ist und wendet sich gegen jedes Aufbauen und jede Pflege von Feindbildern. Der VCP in Württemberg anerkennt, dass es verschiedene Wege gibt, für den Frieden zwischen den Völkern einzutreten, und er respektiert die persönliche Entscheidung jedes Einzelnen, welchen Weg er beschreiten möchte. Für den Verband steht fest, dass

die Anhäufung immer größerer Vernichtungspotentiale den Frieden letztlich nicht zu sichern vermag.

Der VCP in Württemberg betrachtet die Natur als Gottes Schöpfung. Ihr Schutz ist eine Aufgabe des Verbandes. Deshalb achtet der VCP in Württemberg soweit möglich beim Einkauf aller Produkte, die nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten nachhaltigste Alternative zu wählen.

- 1.3. Zur Verwirklichung der genannten Ziele sehen sich die Verbandsmitglieder aufgefordert, gemeinsam Inhalte, Methoden und Strukturen ihrer Arbeit ständig neu zu überprüfen und weiter zu entwickeln.
2. Der VCP in Württemberg ist korporatives Mitglied im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw). Dies verpflichtet sowohl das ejw, als auch den VCP zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, was insbesondere dadurch zum Ausdruck kommt, dass unter Wahrung der Selbständigkeit beider Organisationen wesentliche Entscheidungen, die beide betreffen, vorher miteinander besprochen werden.
3. Der VCP in Württemberg gehört sowohl dem Ring Deutscher Pfadfinderverbände, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, als auch dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg an. Hierdurch wird der VCP in Württemberg im Landesjugendring Baden-Württemberg vertreten.
4. Der VCP ist anerkanntes Mitglied der internationalen Pfadfinderinnenbewegung (World Association of Girl-Guides and Girl-Scouts) und der internationalen Pfadfinderbewegung (World Organisation of the Scout-Movement).
5. Der VCP in Württemberg nimmt seine Aufgabe im Rahmen der Evang. Landeskirche in Württemberg wahr. Er ist über das ejw Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend in Württemberg (AGEJW). Die einzelnen Gliederungen des Verbandes führen ihre Jugendarbeit innerhalb der örtlichen Kirchengemeinden durch. Sie sind jedoch rechtlich von den Kirchengemeinden unabhängig. Gauen sind an Kirchenbezirksgrenzen nicht gebunden. Sie sind jedoch aufgefordert, zu allen Kirchenbezirken, in denen dem Gau angehörige Stämme und Siedlungen tätig sind, Kontakte zu unterhalten und zu pflegen. Alle Gruppen versuchen bei ihren Gruppenmitgliedern und insbesondere bei ihren Mitarbeitern die Bereitschaft zur konstruktiven, kritischen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und damit in der Landeskirche zu wecken.



## II. Der Einzelne in der Gemeinschaft des Verbandes

1. Ein Merkmal der Pfadfinderarbeit sind Regeln für das Verhalten des Einzelnen und für das Zusammenleben in der Gruppe. Der VCP in Württemberg will seine Mitglieder anregen, nach in der Gruppe erarbeiteten zehn Pfadfinderregeln zu leben und bietet ihnen hierfür die folgenden praktischen Übungsfelder an: (In Klammern jeweils ein Vorschlag für eine Gruppenregel aus dem jeweiligen Übungsfeld).

Bei der Frage nach dem Sinn des Lebens auf die Antwort der christlichen Botschaft hören.

*(Ich will/wir wollen mich/uns den Fragen nach dem Sinn des Lebens stellen, mich/uns bemühen, die christliche Botschaft zu verstehen und in der Gestaltung meines/unseres Lebens auf sie zu hören!)*

Auf zuverlässiges und aufrichtiges Verhalten im Umgang mit den Mitmenschen achten; *(Ich will/wir wollen zuverlässig und aufrichtig sein!)*

Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme praktizieren;  
*(Ich will/wir wollen hilfsbereit und rücksichtsvoll sein!)*

Den Mitmenschen als Gottes Geschöpf achten und ihm helfen;  
*(Ich will/wir wollen den Anderen als Gottes Geschöpf achten, ihn in diesem Sinne behandeln und ihm helfen, wo ich/wir kann/können!)*

Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus anderen Ländern begegnen;  
*(Ich will/wir wollen zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder bei uns und in der Welt beitragen!)*

Kritik üben, Kritik ertragen, Verantwortung übernehmen;  
*(Ich will/wir wollen kritisch sein mich/uns selbst hinterfragen lassen und bereit sein, Verantwortung zu übernehmen!)*

Die Natur erleben und mich für sie einsetzen;  
*(Ich will/wir wollen die Natur kennen lernen und mich/uns für ihren Erhalt und ihre Wiederherstellung einsetzen!)*

Schwierigkeiten mit Geduld und Hoffnung angehen;  
*(Ich will/wir wollen geduldig und hoffnungsvoll alle Schwierigkeiten und Probleme angehen und versuchen, sie zu überwinden!)*

Unfreiheit erkennen und bekämpfen;  
*(Ich will/wir wollen die Formen der Unfreiheit erkennen und mich/uns für die Freiheit aller Menschen einsetzen!)*

Sich für die Gemeinschaft und den Frieden engagieren;  
*(Ich will/wir wollen dem Frieden dienen und mich/uns für die Gemeinschaft einsetzen!)*

Es ist dauernde Aufgabe der Gruppe, die von ihr erarbeiteten Regeln weiterzuentwickeln und erlebbar zu machen. Damit soll dem pädagogischen Prinzip des Lernens durch Erleben („Learning by doing“) entsprochen werden. Mit den genannten Übungsfeldern und den vorgeschlagenen Gruppenregeln will der VCP Württemberg die Pfadfindergesetze, die prägender Bestandteil der internationalen Pfadfinderarbeit sind, seinen Mitgliedern in zeitgemäßer Form vermitteln. Er versteht die Übungsfelder und Regeln als konkrete Ausprägung der in Abschnitt I.1. genannten Grundsätze.

2. Hat jemand als Gast eine gewisse Zeit - in der Regel bis zu einem halben Jahr - die Pfadfinderarbeit kennen gelernt, so soll er sich entscheiden, ob er auf Dauer Pfadfinder werden will. Ist dies der Fall, so wird er in einer von der Gruppe bestimmten Form in die örtliche Pfadfindergemeinschaft aufgenommen. Er erklärt dabei seine Bereitschaft zur Mitarbeit und erkennt die gemeinsam erarbeiteten Gruppenregeln an.

Dies kann lauten:

*„Ich habe eure Gemeinschaft kennen gelernt und möchte mit euch christliche/r Pfadfinder/in sein.“*

Die Gruppe kann dieses Versprechen altersgemäß und ihrer Arbeitsform entsprechend abändern.

Ein äußeres Erkennungszeichen der Pfadfinder ist die Tracht. Für den VCP wird diese im Anhang zur Bundesordnung des Verbandes beschrieben. Als Zeichen der Zugehörigkeit zum Verband und zur weltweiten Pfadfindergemeinschaft soll bei den Veranstaltungen des VCP in Württemberg oder seiner Untergliederungen diese Tracht oder der Lagerpullover bzw. das Lagerhemd mit dem Verbandszeichen getragen werden.

### III. Der Aufbau des Verbandes

1. Die Arbeit des Verbandes geschieht in den Gruppen, Stämmen im Aufbau, Stämmen und Gauen, sowie zu deren Unterstützung auf Landesebene. Entsprechend den unterschiedlichen altersgemäßen Bedürfnissen wird zwischen den Altersstufen 7-10 Jahre (Kinderstufe), 10-16 Jahre (Pfadfinderstufe, unterteilt in: 10-13 Jahre Jungpfadfinderphase und 13-16 Jahre Pfadfinderphase) und 16 - 20 Jahren (Ranger-/Rover-Stufe) unterschieden. Ab dem Alter von 20 Jahren schließt sich die Erwachsenenarbeit an.
2. Ein entscheidendes pädagogisches Element der Pfadfinderarbeit des VCP ist das Prinzip der kleinen Gruppe. Die Gruppen des VCP sollten aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts bestehen. Unter einem Stamm versteht man die Zusammenfassung der Gruppen und Mitarbeiter eines Ortes oder einer Kirchengemeinde. Nach Möglichkeit sollen sämtliche Altersstufen innerhalb des Stammes vertreten und auch eine örtliche Erwachsenenarbeit vorhanden sein, die die Stammesarbeit unterstützt. Stämme, unter denen eine Zusammenarbeit räumlich möglich ist, bilden einen Gau.
3. Alle Gruppen, Stämme und Gaue müssen einen verantwortlichen Leiter bzw. ein verantwortliches Leitungsteam haben. Diese müssen zur verbindlichen Mitarbeit im VCP auf der Grundlage seiner Ordnung bereit sein. Alle Mitarbeiter des VCP in Württemberg tragen gemeinsam die Verantwortung für das Gelingen der Arbeit. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit Vorbild für die anderen Mitglieder des Verbandes.

Die Schulungsarbeit des VCP soll dazu befähigen, diese Verantwortung auf allen Ebenen des Verbandes zu tragen. In Württemberg ist dafür hauptsächlich der AK Schulung zuständig.

Eine Gruppe kann nur leiten, wer gemäß der örtlichen Ordnung hiermit beauftragt wurde, das 16. Lebensjahr, in Ausnahmefällen jedoch das 15. Lebensjahr vollendet und einen Grundkurs des VCP in Württemberg, besucht hat.

Einen Stamm leiten kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet und einen Grund-, nach Möglichkeit auch einen Aufbaukurs des VCP in Württemberg besucht hat. Wer einen Stamm leiten möchte, wird von der Stammesversammlung gewählt.

Wer eine Gruppenarbeit im Sinne des VCP mit der Zielsetzung einer Stammesgründung beginnen möchte, bedarf der Zustimmung des führenden Gremiums des örtlichen Gaus.

Einen Gau leiten oder im Gauführungsteam mitarbeiten kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Grund- und Aufbaukurs oder vergleichbare Kurse besucht hat. Wechselt ein Mitglied der Gauführung, so ist dies der Landesleitung mitzuteilen.

Von diesen Schulungs- und Altersvoraussetzungen kann bei Mitarbeitern abgewichen werden, die durch Ausbildung oder Beruf, die für die Leitung von Gruppen, Stämmen oder Gauen notwendigen Kenntnisse erlangt haben, oder die über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen.

#### 4. Beginn und Beendigung einer Stammesarbeit

##### 4.1. Beginn einer Stammesarbeit durch Anerkennung als Stamm

Eine Gruppe wird auf Wunsch vom führenden Gremium des Gaus als Stamm anerkannt, wenn:

- am Ort eine regelmäßige Gruppenarbeit nach der Bundes- und Landesordnung stattfindet und insbesondere die Voraussetzungen nach III. Nr. 3 und 6 der Landesordnung erfüllt sind und
- der Stamm ein Mitglied seiner Leitung als Ansprechpartner bestimmt und dem Gau mitteilt.

Ein anerkannter Stamm

- darf für seine Arbeit den Namen „VCP“ verwenden,
- darf an den Veranstaltungen des VCP, der Ringverbände und der Weltverbände teilnehmen,
- darf Delegierte in die Gremien des VCP entsenden und,
- darf als VCP-Gruppe die Mitgliedschaft in örtlichen, kirchlichen und sonstigen übergeordneten Gremien erlangen.

##### 4.2. Fortführung der Stammesarbeit

Spätestens alle zwei Jahre benennt ein Stamm dem führenden Gaugremium seinen Ansprechpartner und die Anerkennung wird erneuert, falls die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder wird kein Sprecher benannt, siehe unter 4.4. oder 4.3.2..

##### 4.3. Einvernehmliche Beendigung der Stammesarbeit

4.3.1. Will oder kann ein Stamm seine Arbeit nicht mehr weiterführen, dann fasst er einen entsprechenden förmlichen Beschluss und teilt dies dem führenden Gaugremium und der Landesstelle mit. Die Anerkennung des Stammes erlischt damit.

4.3.2. Ist dem führenden Gremium im Gau der Ansprechpartner nicht (mehr) bekannt oder nimmt er seine Aufgabe nicht (mehr) wahr, so fordert es den Stamm auf, den bisherigen oder einen anderen Ansprechpartner durch einen förmlichen Beschluss neu zu bestimmen und dem Gau zu benennen. Hierfür wird dem Stamm eine angemessene Frist gesetzt. Verstreicht auch eine Nachfrist, ohne dass der Stamm der Aufforderung nachkommt, so erlischt die Anerkennung.

##### 4.4. Beendigung im Aberkennungsverfahren

4.4.1. Erfüllt ein Stamm mit benanntem Ansprechpartner nicht mehr die Voraussetzungen einer Anerkennung oder ist ihm Verbandsschädigendes Verhalten nachzuweisen, wird ihm die Anerkennung als Stamm entzogen.

- 4.4.2. Über die Aberkennung entscheidet der Aberkennungs-Ausschuss auf Antrag des führenden Gremiums im Gau oder der Landesleitung. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von acht Wochen nach der Antragstellung mit 3/5 - Mehrheit. Vor der Entscheidung hört er Vertreter des betroffenen Stammes, des Gaus und der Landesleitung, sofern sie den Antrag gestellt hat.

Gegen die Entscheidung können alle betroffenen Parteien innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet innerhalb von zwölf Wochen ein Landesrat mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vertreter der betroffenen Parteien können verlangen, vom Landesrat gehört zu werden. Die Entscheidung des Landesrates ist endgültig.

Über die Aberkennung sind alle angemeldeten Mitglieder des betroffenen Stammes in geeigneter Weise zu informieren.

- 4.4.3. Mit der Aberkennung kann die Gruppe nicht mehr die unter 4.1. genannten Rechte in Anspruch nehmen. Zudem informiert die Landesstelle die Verbände, in denen der Stamm Mitglied ist, die Ringgeschäftsstellen und die örtlichen Kirchengemeinden über die Aberkennung, soweit dies erforderlich ist.

- 4.4.4. Die Mitglieder des Aberkennungs-Ausschusses werden von der Landesversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er berät und entscheidet mit fünf Mitgliedern. Für den Fall, dass ein Mitglied befangen ist, besonders wegen Stammeszugehörigkeit, und sein Amt nicht wahrnehmen kann, ist eine ausreichende Zahl an Ersatzmitgliedern zu benennen. Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist, über langjährige VCP- Erfahrung verfügt und Beitrag zahlendes Mitglied im VCP ist. Mitglieder der Landesleitung können nicht gewählt werden.

- 4.5. Mitwirkung der Gaus (Informationsweitergabe)

Über Beginn und Beendigung einer Stammesarbeit oder Veränderungen der Ansprechpartner, ist die Landesstelle vom führenden Gremium des Gaus zu informieren.

5. Die vom VCP angestrebte Form der Jugendarbeit lebt von der Bereitschaft aller Mitarbeiter, sich auch auf der jeweils übergeordneten Verbandsebene zu engagieren. Hierzu gehört vor allem die regelmäßige und aktive Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und für alle Delegierten in Verbandsgremien die verantwortungsvolle Wahrnehmung ihres Mandats. Dieses Engagement ist für den VCP als Jugendverband, der weitgehend von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen wird, lebensnotwendig.

6. Die Gaus und Stämme sollen durch Ordnungen bestimmen, wie ihre Organe zustande kommen und wie sie zusammenarbeiten. Dabei sind die Regelungen dieser Landesordnung zu beachten.

7. Der VCP in Württemberg gliedert sich derzeit in folgende Gaue:
- Achalm
  - Alb / Donau
  - Hohenlohe
  - Mittlerer Neckar
  - Oberland
  - Rems / Murr
  - Schönbuch / Würm
  - Schwarzwald
  - Stuttgart
  - Strohgau
  - Teck
  - Unterland

Die Gliederung der Gaue wird auf Gauebene geregelt.

# 1. Die Organe des Landes

Die Organe des VCP in Württemberg sind die **Landesversammlung (LV)**, die **Landesleitung (LL)** und der **Landesrat (LR)**. Landesleitung und Landesrat stellen zusammen die Landesführung des VCP in Württemberg dar.

## 1. *Landesversammlung (LV)*

Die Landesversammlung ist die **Vertretung der Mitglieder** des VCP in Württemberg. Sie bestimmt Richtlinien und Grundsätze der gesamten Arbeit. Sie ist somit das oberste Beschlussfassende Gremium des VCP in Württemberg.

### 1.1. Zusammensetzung

#### 1.1.1. **Stimmberechtigte Mitglieder** der LV sind:

- Die **Delegierten der Gaue**. Diese werden entsprechend dem Anteil der angemeldeten Mitglieder des Gaues an der Gesamtzahl der angemeldeten Mitglieder des Landes berechnet. Dabei sollen alle Stufen der Arbeit vertreten sein und die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.
- Die stimmberechtigten Mitglieder des **Landesrates**. Dabei steht allerdings jedem Gau nur ein Vertreter zu.
- Fünf von der **Erwachsenenarbeit** gewählte Delegierte; wobei jede Sparte der Erwachsenenarbeit vertreten sein soll.
- Je ein Vertreter der **Heimausschüsse** Schachen und Beilstein.
- Die Mitglieder des **Landesversammlungsvorstandes**.
- Die **hauptamtlichen Jugendreferenten** des VCP in Württemberg.

Dabei muss gewährleistet sein, dass die Delegierten der Gaue **zwei Drittel** der stimmberechtigten LV-Mitglieder stellen. Alle Delegierten müssen Beitragszahlende Mitglieder des VCP sein.

#### 1.1.2. **Nicht stimmberechtigte Mitglieder** der LV sind (sofern sie nicht bereits zu den unter 1.1.1 genannten Personen gehören):

- die **Beauftragten** der Landesleitung
- die Mitglieder der von der LV eingesetzten **Arbeitskreise, Ausschüsse und Beauftragten**
- die Vorsitzenden der vom LR eingesetzten **Arbeitskreise** und die Vorsitzenden der **Projektgruppen**
- die Vorsitzenden des LR
- der Präventionsbeauftragte
- die Vertrauenspersonen

### 1.2. Aufgaben der LV

#### 1.2.1. Sie setzt Rahmen und Schwerpunkte für die **inhaltliche Arbeit** des Verbandes unter Anerkennung der Bundesordnung.

- 1.2.2. Sie verabschiedet Richtlinien für die **Jahresplanung** und beschließt über **konkrete Vorhaben**.
- 1.2.3. Sie beschließt **Änderungen der Landesordnung** und ihrer eigenen Ordnungen.
- 1.2.4. Sie beschließt den auf den Bundessockelbeitrag zu erhebenden **Landesanteil** und genehmigt den von den jeweiligen Gauversammlungen beschlossenen **Gaubeitrag**.
- 1.2.5. Sie verabschiedet gegebenenfalls **Richtlinien** für ihre Delegierten in anderen Gremien.
- 1.2.6. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben **Arbeitskreise, Ausschüsse und Beauftragte** einsetzen.
- 1.2.7. Sie schlägt vor und **wählt**
- für die Dauer von **zwei Jahren**
- ihren Vorstand (LVV)
  - die ehrenamtliche LL
  - drei zu entsendende Mitglieder in den Heimausschuss Schachen
  - drei zu entsendende Mitglieder in den Heimausschuss Beilstein
  - die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks
  - die Mitglieder des Aberkennungs-Ausschusses
  - die Vertrauenspersonen
- für die Dauer von **einem Jahr**
- die Delegierten für die Bundesversammlung
- 1.2.8. Sie stellt **Anträge**
- an die Bundesversammlung
  - an die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks
  - an andere Gremien
- 1.2.9. Sie **nimmt entgegen**
- die Berichte der Organe
  - die Berichte der eingesetzten Arbeitskreise, Ausschüsse und Beauftragten
  - im jährlichen Wechsel einen informativen Kassenbericht über zwei Jahre und einen Bericht des Verwaltungsrates
  - den gemeinsamen Bericht des Präventionsbeauftragten und der Vertrauenspersonen
- 1.2.10. Sie verabschiedet das **Protokoll** der letzten LV
- 1.2.11. Sie gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
- 1.2.12. Sie bestätigt den Präventionsbeauftragten für die Dauer von drei Jahren.



### 1.3. Vorstand (LVV)

#### 1.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand der LV setzt sich aus **zwei Vorsitzenden** (ein weibl. und ein männl.) und **zwei Schriftführern** zusammen. Sie werden von der LV auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### 1.3.2. Aufgaben

- **Einberufung und Leitung** der LV.
- Erstellung einer vorläufigen **Tagesordnung** in Zusammenarbeit mit der Landesleitung.
- Er wacht über die **Einhaltung der Beschlüsse** der LV.
- **Protokollführung** der LV.

1.3.3. Die Vorsitzenden des LVV sind ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder des **Landesrates** und können mit beratender Stimme an den **Landesleitungssitzungen** teilnehmen.

### 1.4. Anträge

1.4.1. Anträge an die LV müssen mindestens **sechs Wochen** vor der LV dem Vorstand mit Begründung vorliegen und werden den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt. Später eingehende Anträge werden als **Dringlichkeitsanträge** behandelt und bedürfen der Zustimmung der Versammlung. Anträge zur Änderung von Ordnungen sind an die oben genannten Fristen gebunden.

#### 1.4.2. Antragsberechtigt sind

- die örtlichen Mitgliederversammlungen
- 30 Beitragszahlende Mitglieder
- die Gauversammlungen
- die Gauräte
- der Landesrat
- die Landesleitung
- der Vorstand der LV

### 1.5. Zusammentreten

#### 1.5.1. Die LV tritt zusammen:

- mindestens einmal im Jahr
- auf Verlangen der Gauversammlungen von zwei Gauen
- auf Verlangen des Landesrates oder der Landesleitung
- auf Verlangen der Vorsitzenden der LV
- auf Verlangen der LV selbst.

#### 1.5.2. Einberufung

- Die Ankündigung der LV erfolgt **acht Wochen** vor der LV.
- Die Delegierten der LV müssen **sechs Wochen** vor der LV den Vorsitzenden der LV schriftlich benannt werden.
- Die Delegierten der LV werden **vier Wochen** vor der LV einzeln eingeladen.
- Die vorläufige Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

- 1.5.3. Gäste sind zugelassen. Sie haben Rederecht und geben sich als solche bei ihren Redebeiträgen zu erkennen, haben aber kein Antragsrecht.

## 1.6. Beschlussfassung

- 1.6.1. Die LV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß angekündigt und die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 1.6.2. **Beschlüsse zur Sache** werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Geheime Abstimmung und Auszählung kann verlangt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 1.6.3. **Änderungen der Landesordnung** erfolgen mit **qualifizierter Mehrheit (2/3)** der anwesenden Stimmberechtigten.
- 1.6.4. Delegierte in die zu beschickenden Gremien und Ausschussmitglieder können öffentlich gewählt werden. Die Personen, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt.
- 1.6.5. Der Landesversammlungsvorstand legt der LV jährlich eine **Vorschlagsliste zur Wahl der BV-Delegierten** vor, die von der LV durch Vorschläge ergänzt werden kann. In der BV-Delegation sollten alle Gauen und Stufen vertreten sein. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- 1.6.6. Der **Vorstand der LV** und die **ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung** werden mit **absoluter Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Es kann geheime Abstimmung verlangt werden.
- 1.6.7. Die Wahl der **ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung** kann in **Einzel- oder Blockwahl** erfolgen. Die Entscheidung darüber erfordert die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ist diese in zwei Wahlgängen nicht erreichbar, so genügt für die Entscheidung über den Wahlmodus die einfache Mehrheit.
- 1.6.8. Die Wahl der Vertrauenspersonen erfordert die qualifizierte Mehrheit (2/3) der Anwesenden.

## 1.7. Protokoll

- 1.7.1. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder LV ist ein **Protokoll** anzufertigen, das nach spätestens **acht Wochen** den Mitgliedern der LV vorliegen muss. Bei Änderungen dieser Ordnung ist auf Verlangen der Versammlung eine komplette Neufassung dem Protokoll beizulegen.
- 1.7.2. Das Protokoll ist öffentlich.

## 2. **Landesleitung (LL)**

Die Landesleitung **leitet die Arbeit des VCP in Württemberg** und ist dem Landesrat und der Landesversammlung hierfür verantwortlich.

### 2.1. **Zusammensetzung**

- Die LL besteht aus **drei** von der LV gewählten, **ehrenamtlichen Mitgliedern** (zwei männl. und einem weibl. oder zwei weibl. Und einem männl.) und dem **geschäftsführenden Landesreferenten** und einem von den Stufenreferenten für ein Jahr gewählten **Vertreter**.
- Die **Vorsitzenden der LV** und **des LR** können mit beratender Stimme an den Sitzungen der LL teilnehmen.
- Die Wahlperiode der ehrenamtlichen LL beträgt **zwei Jahre**. Wiederwahl ist zulässig.

### 2.2. **Aufgaben der LL**

- 2.2.1. Sie führt die **Beschlüsse von LR und LV** aus.
- 2.2.2. **Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit** des VCP in Württemberg.
- 2.2.3. Wahrnehmung der **Fachaufsicht** über alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes durch die ehrenamtlichen Mitglieder der LL.
- 2.2.4. Vorbereitung der **Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern**.
- 2.2.5. Bei dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesrates fallen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung einer außerordentlichen Landesratssitzung aufgeschoben werden können, **entscheidet die LL anstelle des Landesrates**. Hierüber ist jedoch unverzüglich der Landesrat zu unterrichten und schnellstens ein Beschluss herbeizuführen.
- 2.2.6. Vorbereitung und Durchführung von **Landesveranstaltungen**.
- 2.2.7. Vertretung des Landes im **Verwaltungsrat e.V.**
- 2.2.8. Sie kann **Anträge** an die LV stellen.
- 2.2.9. Die LL kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben **Beauftragte** benennen. Die Beauftragung gilt jeweils für die Wahlperiode der ehrenamtlichen LL.
- 2.2.10. Sie kann auch **Arbeitskreise** einsetzen.
- 2.2.11. Vorbereitung der Wahl der Präventionsbeauftragten.

## 2.3. **Zusammentreten**

Neben den Mitgliedern der LL nehmen an den Sitzungen teil:

### **nach Absprache**

- die Stufenreferenten
- die Vorsitzenden des LR

### **nach eigenem Ermessen**

- die Vorsitzenden der LV

### **mindestens einmal jährlich**

- die Beauftragten
- die Vorsitzenden der vom LR eingesetzten Arbeitskreise

## 3. ***Landesrat (LR)***

Der Landesrat ist die **Vertretung der Gaue** auf Landesebene. Er nimmt im Rahmen der Richtlinien der LV die **Verantwortung für die gesamte Arbeit** auf Landesebene wahr.

## 3.1. **Zusammensetzung**

### **stimmberechtigte Mitglieder**

- zwei ständige Vertreter je Gau, die Mitglieder der Gauteams sein sollen.
- die LL
- ein Vertreter des ejw
- ein Vertreter des Verwaltungsrates e.V.
- je ein Vertreter der Stufenarbeitskreise für die in III.,1. definierten Stufen

### **beratende Mitglieder**

- sämtliche hauptamtliche Jugendreferenten
- die Beauftragten der LL
- die Vorsitzenden der LV
- die Vorsitzenden der vom LR eingesetzten Arbeitskreise
- die Verantwortlichen der Projektgruppen
- die Vorsitzenden des LR
- die Präventionsbeauftragten

## 3.2. **Aufgaben des LR**

3.2.1. Er macht Vorschläge für die Wahl der **ehrenamtlichen Mitglieder der LL**.

3.2.2. Er beschließt über die Anstellungen der **hauptamtlichen Mitarbeiter** und schlägt diese dem ejw zur Anstellung vor.

- 3.2.3. Er ist verantwortlich für die **Jahresplanung** und die Durchführung von Landesveranstaltungen.
- 3.2.4. Er überprüft **Struktur und Inhalt** der Arbeit des VCP in Württemberg.
- 3.2.5. Er wählt die erforderlichen Vertreter des LR in den **Verwaltungsrat e.V.** gemäß dessen Satzung.
- 3.2.6. Er ist Herausgeber von **Mitgliederzeitschriften** und setzt die presserechtlich verantwortliche Person ein.
- 3.2.7. Er kann **Anträge** an die LV stellen.
- 3.2.8. Er setzt **Stufenarbeitskreise** für die in III. 1. definierten Stufen ein und bestätigt deren Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- 3.2.9. Er setzt **Arbeitskreise** ein und bestätigt deren Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- 3.2.10. Er setzt **Projektgruppen** ein und bestätigt deren Verantwortliche.
- 3.2.11. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
- 3.2.12. Er **nimmt entgegen**:
- die Berichte der Außenvertretungen und Beauftragten von LV und LL
  - den Bericht der LL
  - einen informativen Kassenbericht des Verwaltungsrates e.V.
  - die Berichte der eingesetzten Stufenarbeitskreise, Arbeitskreise und Projektgruppen
- 3.2.13. Er wählt sich einen **Vorstand** auf die Dauer von zwei Jahren.
- 3.2.14. Er wählt einen Präventionsbeauftragten

### 3.3. **Zusammentreten**

Der LR tagt in der Regel **zweimal im Jahr**.

Gäste sind zugelassen. Sie haben Rederecht und geben sich als solche bei ihren Redebeiträgen zu erkennen, haben aber kein Antragsrecht.

### 3.4. **Beschlussfassung**

Der LR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gaue vertreten sind.

### 3.5. **Protokoll**

Über den Sitzungsverlauf des LR ist ein **Protokoll** anzufertigen, das spätestens nach **sechs Wochen** den Mitgliedern des LR schriftlich vorliegen sollte.

### **3.6. Vorstand**

#### **3.6.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand des LR setzt sich aus **zwei Personen** zusammen (möglichst 1 weibl. und 1 männl.). Sie werden vom LR auf **zwei Jahre gewählt**. Wiederwahl ist möglich.

#### **3.6.2. Aufgaben**

- **Einberufung und Leitung** des LR
- **Erstellung** einer vorläufigen **Tagesordnung** in Zusammenarbeit mit der LL

**3.6.3.** Die **Vorsitzenden des LR** sind **ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder** des **Landesrates** und können mit **beratender Stimme** an den **Landesleitungssitzungen** teilnehmen.

## V. Die Mitgliedschaft im Verband

Die Bestimmungen des VCP- Bundesverbandes über die Mitgliedschaft werden für den Bereich des VCP in Württemberg wie folgt präzisiert:

1. Wer neu am Gruppenleben einer Pfadfindergruppe teilnehmen will, kann dies als Gast in der Regel für die Dauer eines halben Jahres tun. Will er nach Ablauf dieser Gastzeit weiter in der Gruppe verbleiben, so ist dies nur möglich, wenn er sich als Mitglied bei der Bundeszentrale anmeldet. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich, die von den örtlichen Stammesleitungen als solche erkannt und bestätigt werden müssen.

Hierfür gilt die Beitragsordnung des VCP- Bundesverbandes, die auch die Möglichkeit vorsieht, eine Beitragsermäßigung in begründeten Ausnahmefällen zu beantragen.

2. Mitarbeiter im VCP in Württemberg kann nur sein, wer angemeldetes Mitglied im VCP ist. Das Gleiche gilt für sämtliche Delegierte in Stammes-, Gau- und Landesversammlungen.
3. Sämtliche Mitarbeiter des VCP sind verpflichtet, nach ihren Kräften darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden und der Mitgliedsbeitrag tatsächlich entrichtet wird.
4. Der Landesverband ist berechtigt, in Ergänzung des Bundesbeitrages (Sockelbeitrag) einen Landesbeitrag zu erheben. Das Nähere wird durch Beschlüsse der Landesversammlung geregelt.

## VI. Der Verwaltungsrat e.V.

1. Der Rechtsträger in vermögensrechtlicher Hinsicht des VCP in Württemberg ist grundsätzlich der Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V. Dem Verwaltungsrat stehen damit alle vermögensrechtlichen Ansprüche im Land zu.
2. Im Falle der Auflösung einer Gliederung des VCP in Württemberg oder ihres Ausscheidens aus dem Verband sind die Gruppen verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände und vermögensrechtlichen Ansprüche an den übergeordneten Stamm, die Stämme an den übergeordneten Gau und die Gaue an den Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. herauszugeben.  
  
Diese Herausgabepflicht wird mit der Zugehörigkeit, der Mitgliedschaft bzw. der Mitarbeit im VCP anerkannt. Kein Mitglied einer Gliederung des Verbandes hat Anspruch auf Gewinn oder auf Übertragung von Vermögensrechten im Falle seines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Gliederung.
3. Soweit Untergliederungen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder einen selbständigen Rechtsträger haben (eingetragenen Verein), ist dieser Träger sämtlicher vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten. Insoweit besteht eine Herausgabepflicht an den Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V. nicht, als dieser örtliche Rechtsträger in seiner Ordnung bestimmt hat, dass im Falle der Auflösung das Vermögen an eine Kirchengemeinde herauszugeben ist, mit der Auflage, das Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.
4. Vertreter der Landesgremien des VCP in Württemberg müssen Mitglieder in der Mitgliederversammlung des VCP Verwaltungsrats e.V. sein. Von der ihnen hierin zustehenden Zahl der Stimmen her, müssen sie einen maßgeblichen Einfluss haben. Das Nähere regelt die Satzung des Verwaltungsrats e.V., die zur Information beigefügt ist.



## Geschäftsordnung der Landesversammlung

### 1. **Anträge**

#### 1.1. **Antrag zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag)**

##### 1.1.1. Für ihn gilt

- dass er von allen Mitgliedern der LV gestellt werden kann
- dass er sich nur auf den formalen, nicht auf den sachlichen Inhalt bezieht
- dass er vorrangig behandelt werden muss, vor anderen Wortmeldungen und Anträgen
- dass er nicht gestellt werden kann nach Eröffnung einer Abstimmung
- dass der Geschäftsordnungsantrag als angenommen gilt, sofern keine Gegenrede gehalten wird
- dass über ihn nach höchstens einer Gegenrede abgestimmt werden muss, hierzu genügt eine formale Gegenrede (per Handzeichen)

##### 1.1.2. Folgende Punkte können beim Antrag zur Geschäftsordnung vorkommen:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Festlegung einer Redezeit, Einzel- oder Gesamtzeit
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- Übergang zur Tagesordnung
- Verzicht auf Aussprache
- Beschränkung der Rednerzahl
- Verweisung in einen Ausschuss
- Unterbindung von Geschäftsordnungsanträgen
- Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder dessen
- Persönliche Bemerkungen und praktische Begründungen
- Feststellung der momentanen Delegiertenzahl
- Abstimmung durch Hammelsprung

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände und den Zuruf "zur Geschäftsordnung" angekündigt. Ein Stimmberechtigter, der eben zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Andere Geschäftsordnungsanträge, wie Unterbrechung etc. sind ihm allerdings möglich.

#### 1.2. **Antrag zur Sache**

Siehe Landesordnung IV.1.4.

#### 1.3. **Änderungsantrag**

Eintretende Erweiterungen können als Antrag formlos von allen Mitgliedern der LV eingebracht werden. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.

#### 1.4. **Antragsrücknahme**

ist jederzeit möglich

## 1.5. Abstimmungen

Zu Beginn der Versammlung ist festzustellen, wer stimmberechtigt ist. Vor Abstimmungen die einer absoluten oder qualifizierten Mehrheit bedürfen ist festzustellen, wie viel Stimmberechtigte sich im Raum befinden. Eine geheime und damit schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden (meist bei Personalwahlen und Bestätigungen), wenn ein Delegierter es verlangt (darüber gibt es keine Debatte). Der zur Abstimmung gestellte Antrag muss so formuliert sein, dass eine Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung möglich ist. Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Die Auszählung durch einen berufenen Wahlausschuss ist grundsätzlich öffentlich. Stimmenhäufung ist bei Wahlen nicht möglich. Bei Wahl in Abwesenheit muss das Einverständnis des Kandidaten vorher eingeholt werden.

Die verschiedenen Mehrheiten werden folgendermaßen angewendet:

- Einfache (relative) Mehrheit. Die Mehrheit der abgegebenen "Ja"- oder "Nein"-Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Absolute Mehrheit. Mehr als die Hälfte der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden gezählt.
- Qualifizierte Mehrheit. Mindestens zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden gezählt.
- Einstimmigkeit. Es darf keine "Nein"-Stimmen geben.

## 2. Aussprache

Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Gaus oder ihrer Funktion zu Wort und werden in einer Rednerliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges ihrer Wortmeldungen. Außer der Reihe wird nur Berichterstatern und Antragstellern zur sachlichen Erwidern und Delegierten, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt. Personaldebatten finden unter Ausschluss von Gästen und der Betroffenen auf Verlangen von mindestens einem Delegierten statt.

Das Initiativrecht des Vorstandes gliedert sich folgendermaßen auf:

- Festlegen der Redezeit
- Führen einer Rednerliste
- Zulassung von Zwischenfragen
- Vorlegen der verschiedenen Anträge und Entwürfe
- Bekanntmachen der Geschäftsordnung
- Anwendung von Ordnungsmitteln wie Abbrechen, Ordnungsruf, Wortentzug. Einem Wortentzug müssen drei Ordnungsrufe mit
- Ankündigung der Folgen vorausgehen. Diese Maßnahmen finden beispielsweise Anwendung bei Beleidigung, Störung etc.
- Abschluss und Zusammenfassung
- Aufnahme eines Meinungsbildes durch Abstimmung
- Auflösen der Versammlung
- Vorschlag zur Unterbrechung der Versammlung
- Schluss der Debatte bei frühzeitiger Ankündigung
- Vorübergehendes Abgeben der Versammlungsleitung aus Gründen der Befangenheit.
- Wiedereröffnung der Aussprache

### **3. Entlastung**

Es ist üblich, die Landesleitung und den Vorstand jährlich zu entlasten. Der Antrag auf Entlastung kann von allen Delegierten gestellt werden.

### **4. Protokoll**

Das Protokoll enthält nachvollziehbar

- die Anträge
- den Diskussionsverlauf
- die Beschlüsse
- die Abstimmungen und Wahlergebnisse

### **5. Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Landesversammlung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Landesversammlung.

## Geschäftsordnung des Landesrates

### **1. *Legitimation der Landesratsdelegierten***

Die ständigen Vertreter sowie Ersatzdelegierte der Gaue im Landesrat sind von den Gauteamern/Gauleitungen oder von den Gauen legitimierte Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen gegenüber dem Landesratsvorsitz zu benennen.

### **2. *Abstimmung / Beschlussfassung***

- 2.1. Der LR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gaue vertreten ist. (Vgl. 3.4 Landesordnung)
- 2.2. Eine geheime Abstimmung und Auszählung kann ohne Begründung verlangt werden.
- 2.3. Beschlüsse zur Sache werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2.4. Der Vorstand des Landesrates wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- 2.5. Die Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeitenden und die Empfehlung zur Anstellung an das Ejw werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- 2.6. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

### **3. *Protokoll***

Das Protokoll enthält nachvollziehbar

- die Anträge
- den Diskussionsverlauf
- die Beschlüsse
- die Abstimmungen und Wahlergebnisse

Das Protokoll ist bis zur Verabschiedung als Entwurf zu kennzeichnen und wird nur an die LR Emailliste versandt. Nach der offiziellen Verabschiedung des Protokolls erfolgt der Versand über die erweiterte E-Mailliste (siehe Anlage „LR-E-Mailliste“)

### **4. *Rolle des Landesratsvorsitzes***

Während des Landesrates findet sich die Rolle des Landesratsvorsitzes ausschließlich in der Moderation wieder. Die Moderation kann abgegeben werden z.B. bei Themen die den LRV betreffen.

Anlage: LR-Emailliste

Beschlossen am 9.10.2011, Schachen

## Landesrat E-Mailliste

### LR E-Mailliste

- zwei Vertreter je Gau (Landesrats Delegierte)
- die Landesleitung
- ein Vertreter des ejw
- ein Vertreter des Verwaltungsrates e.V.
- sämtliche Vorsitzenden der Stufenarbeitskreise
  - Kinderstufe
  - Pfadfinderstufe
  - Ranger/Roverstufe
  - Erwachsenenarbeit
- sämtliche hauptamtlichen Referenten
- die Beauftragten der Landesleitung
- die Vorsitzenden der Landesversammlung
- die Schriftführer der Landesversammlung
- die Vorsitzenden der vom Landesrat eingesetzten Arbeitskreise
- die Verantwortlichen der Projektgruppen
- die Vorsitzenden des Landesrates
- sämtliche Mitglieder der Gauleitungen bzw. -teams
- 

### Erweiterte LR E-Mailliste

- Mitglieder der LR E-Mailliste
- Vertreter des Landesrates im Verwaltungsrat e.V.
- ein Vertreter der Heimausschüsse
  - Beilstein
  - Schachen
- je ein Vertreter der von der Landesversammlung eingesetzten
  - Arbeitskreise
  - Ausschüsse
- je ein Vertreter der von der Landesleitung eingesetzten Arbeitskreise
- Beauftragte der Landesversammlung
- Bundeszentrale
  
- mit dem VCP in Württemberg eng verbundene Personen

## Satzung des Verwaltungsrat e.V.

*Vollständiger Wortlaut der Satzung des Verwaltungsrates des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V.*

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

*Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V.*

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Verein

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg, welcher korporatives Mitglied im Evang. Jugendwerk ist. Aufgabe des Vereins hierbei ist insbesondere Mittel, Einrichtungen und Geräte zu beschaffen, die den Erziehungs- und Bildungsaufgaben mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Vier vom Landesrat des VCP in Württemberg gewählte Mitglieder; zwei dieser Mitglieder müssen der Landesleitung angehören.
- b) Mindestens drei von der Mitgliederversammlung nach näherer Maßgabe in Absatz 2 aufgenommene Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung kann folgende Mitglieder aufnehmen:

- a) die Vorsitzenden der Heimausschüsse Beilstein und Schachen
- b) einen Geschäftsführer und bis zu sechs weitere Personen

- (3) Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (5) Die Mitglieder werden von ihren entsendeten Gremien auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Entsprechendes gilt für die Berufung von Mitgliedern durch den Verein. Die von Gremien gewählten und entsendeten Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Vorsitzenden der Heimausschüsse können sich von einem Mitglied des betreffenden Ausschusses vertreten lassen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder es beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (4) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
- (5) Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- (6) Die Entgegennahme der Prüfung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses gemäß dem Vereinszweck und über die Deckung des Fehlbetrages.

- (7) Entgegennahme der Berichte und Anträge der Ausschüsse, Beschlussfassung über die Anträge.
- (8) Entlastung des Vorstandes.
- (9) Wahl des Vorstandes.
- (10) Anträge der Mitglieder und Ausschüsse sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind
- (11) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (12) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Protokollführer unterzeichnet. Diese Niederschrift geht allen Mitgliedern zu.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Mitglieder des Vereins gewählt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins ermächtigt.
- (5) Der Geschäftsführer ist im Sinne des §30 BGB ein besonderer Vertreter. Ihm obliegt die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Verein bedient sich zur Erfüllung eines Teils seiner Aufgaben der Heimausschüsse Beilstein und Schachen und setzt bei Bedarf zusätzliche ein.



- (2) Die Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Mit der Einsetzung erfolgt die Bestätigung der Mitglieder.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung legt die Aufgaben der Ausschüsse fest.
- (4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Zum Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 9 Beiträge**

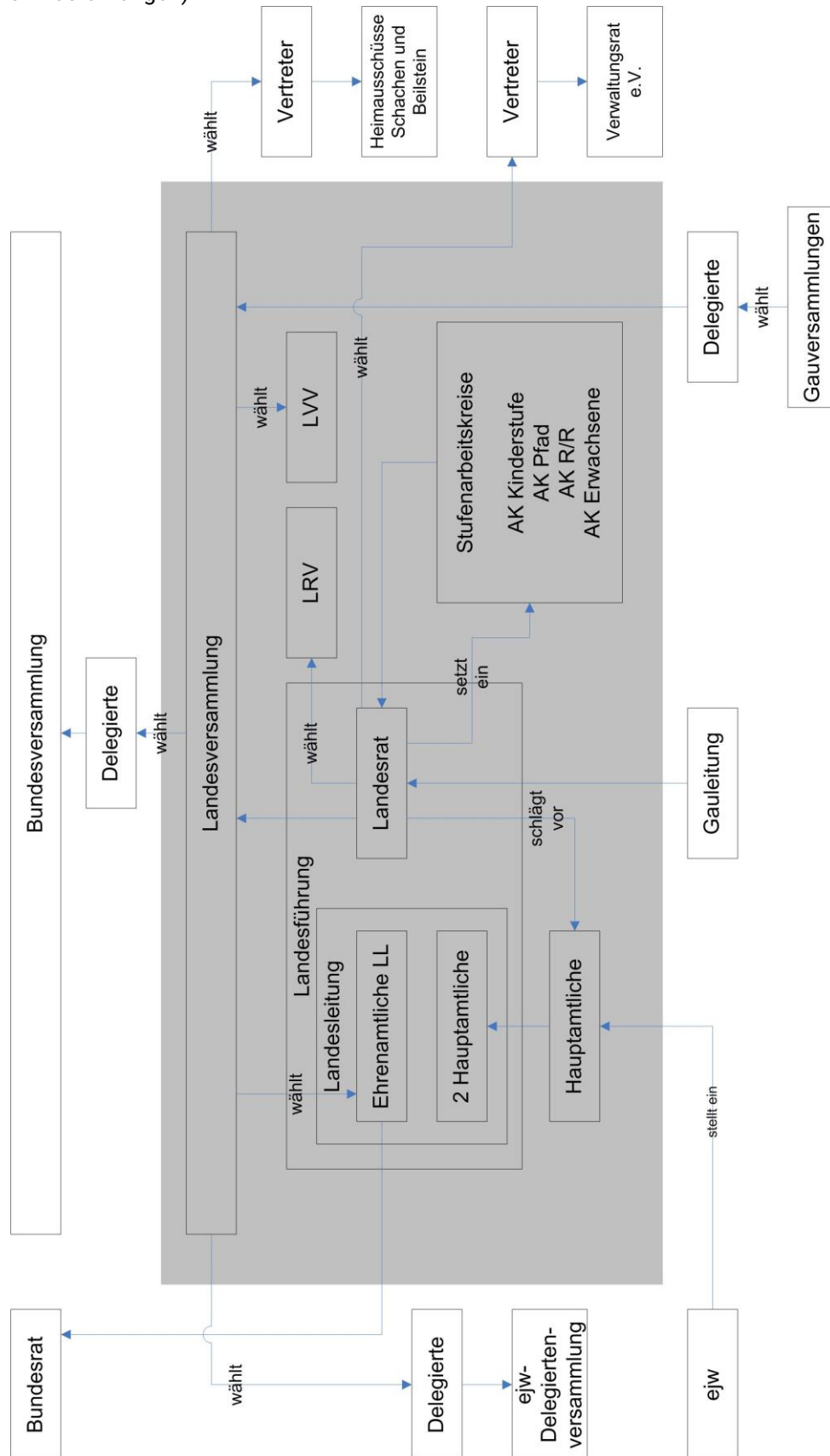
Die Mitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

## **§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins**

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das in Beilstein befindliche Vermögen (Erbbaurecht an der Magdalenenkirche mit Inventar und Zubehör) an die Evang. Landeskirche in Württemberg, die es zur Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Vor Ausfolge des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

## Struktur des VCP in Württemberg

(Diese schematische Darstellung dient nur der Veranschaulichung, bindend sind ausschließlich die schriftlichen Ausführungen)





**Landesordnung VCP in Württemberg  
(Stand April 2016)**